

Staatspolitische Kommission  
des Nationalrats SPK-N  
3003 Bern

Elektronischer Versand an:  
[spk.cip@parl.admin.ch](mailto:spk.cip@parl.admin.ch)

Bern, 2. Juni 2020

## **Vernehmlassung zu 17.423 n Pa. Iv. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfung bei Mobiltelefonen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns an der oben erwähnten Vernehmlassung beteiligen zu können.

Mit der parlamentarischen Initiative 17.423 «Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfung bei Mobiltelefonen» wird vorgeschlagen, das Asylgesetz so anzupassen, dass das SEM mobile Datenträger zur Identitäts- und Herkunftsabklärung von Asylsuchenden überprüfen kann. Diese Möglichkeiten soll gemäss Vorentwurf auch zur Abklärung der Reiseroute sowie im Wegweisungsverfahren zur Anwendung kommen. Der Vorentwurf der Kommission geht somit über den Inhalt der Parlamentarischen Initiative hinaus: Die Abklärung des Reisewegs dient nicht mehr dem ursprünglich festgehaltenen Zweck der Identitätsfeststellung, sondern weitet diesen aus. Auch die Übertragung der Überprüfung von Datenträgern auf Wegweisungsverfahren geht über die Absicht der Pa. Iv. hinaus, die diese ausschliesslich für Asylverfahren vorsehen will. Gemäss erläuterndem Bericht soll kein Zwang angewendet werden, ein Verweigern der Einsicht in Mobiltelefone und andere mobile Datenträger hätte jedoch negative Auswirkungen auf das Asylverfahren und kann im Wegweisungsverfahren die Wahrscheinlichkeit von Zwangsmassnahmen erhöhen.

**Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB weist sowohl die Parlamentarische Initiative 17.423 als auch den Vorentwurf der Kommission entschieden zurück.** Die Überprüfung mobiler Datenträger stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre dar. Die Voraussetzungen für einen solchen Grundrechtseingriff sind nicht erfüllt: Weder besteht ein genügendes öffentliches Interesse noch sind die Massnahmen verhältnismässig. Die Vorlage geht zudem über die Parlamentarische Initiative hinaus, indem sie den Zweck auf die Abklärung des Reisewegs ausdehnt und die Mitwirkungspflicht auf das Wegweisungsverfahren erweitert.

Sowohl aufgrund des Bundes-Pilotprojekts als auch aufgrund der Erfahrungen in Ländern, die die Möglichkeit zur Überprüfung von elektronischen Datenträgern schon haben, muss der Nutzen dieses Instruments in Zweifel gezogen werden: Der Aufwand und die Kosten sind hoch, die tatsächlichen Erkenntnisse hinsichtlich Identität von Asylsuchenden dagegen minimal. Sie rechtfertigen mitnichten den weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre.

Gemäss Art. 8a Abs. 1 AsylG des Vorentwurfs beinhalten die Daten, die das SEM bearbeiten darf, auch besonders schützenswerte Personendaten nach Art. 3 Bst. c DSG. Es handelt sich um Informationen über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten; die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit; Massnahmen der sozialen Hilfe; administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern solche Daten für die Feststellung der Identität, der Nationalität oder des Reiseweges benötigt werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Suche nach Informationen bezüglich Identität und Nationalität auch weitere besonders schützenswerte Daten zu Tage treten, auch wenn nicht explizit nach diesen gesucht wird. Wie mit solchen «Zufallsfunden» umgegangen werden soll, ist unklar. Dies zeigt aus Sicht des SGB gerade auf, wie heikel das Vorhaben ist, und wie (unnötig) stark es in die Privatsphäre eingreift. Es ist fraglich, ob damit der Kerngehalt des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre respektiert werden kann i.S.v. Art. 36 Abs. 4 BV.

Die Behauptung, dass die Aushändigung mobiler Datenträger mit privaten und intimen Inhalten für Asylsuchende freiwillig ist resp. nicht unter Zwang geschehen soll, ist zynisch: Die Weigerung, Einsicht in persönliche Daten zu gewähren, zieht Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Asylgesuchs nach sich, resp. im Rahmen des Wegweisungsverfahrens eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Von Freiwilligkeit kann unter diesen Bedingungen keine Rede sein.

Weiter fehlt eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit, die bei Strafverfahren von Personen, die schwerer Straftaten verdächtigt werden, zwingend vorausgesetzt ist. Im Asylverfahren geht es nicht um potenzielle StraftäterInnen, sondern um Schutzsuchende. Umso stossender ist, dass für sie nicht dieselben verfahrensrechtlichen Garantien gelten sollen.

Alles in allem scheint uns diese Vorlage grundrechtswidrig und menschenfeindlich und wir bitten Sie, die Arbeiten dazu abzubrechen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Regula Bühlmann  
Zentralsekretärin